

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1505

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1505



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Juli 2018

Bundesbeschluss Velowege

Faktenblatt 1: Eckpunkte der Vorlage

Velo-Initiative als Auslöser	1
Direkter Gegenentwurf von Bundesrat und Parlament	1
Finanzielle Auswirkungen	2
Analogie zu Fuss- und Wanderwegen	2
Verfassungsartikel: alt und neu	3

Velo-Initiative als Auslöser

Im März 2015 lancierte ein Komitee, dem Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Parteien sowie Organisationen aus dem Verkehrs-, Gesundheits-, Umwelt- und Sportbereich angehörten, die Velo-Initiative. Im März 2016 wurde sie bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Initiative hatte zum Ziel, den bestehenden Verfassungsartikel zur Förderung der Fuss- und Wanderwege (Art. 88 BV) mit Bestimmungen über die Velowege zu ergänzen: Kantone und Gemeinden sollten ein attraktives und sicheres Velonetz planen, erstellen und betreiben – und der Bund sollte sie dabei fachlich, koordinierend und finanziell unterstützen. Für den Bund wäre dies mit einer *Förderpflicht* verbunden gewesen. Wie bei den Fuss- und Wanderwegen sollte er laut Initiative für Velowege bundesrechtliche Rahmenbedingungen schaffen. Zudem sollte er Kommunikationskampagnen zu Gunsten des Langsamverkehrs unterstützen und mitfinanzieren.

Direkter Gegenentwurf von Bundesrat und Parlament

Sowohl dem Bundesrat als auch dem Parlament ging die Velo-Initiative zu weit, weil sie zu stark in die Kompetenz der Kantone eingreifen und den Bund zur Förderung verpflichten wollte. Sie sprachen sich aber für einen direkten Gegenentwurf aus, der dem Bund die *Möglichkeit* gibt, Velowege zu unterstützen: Velowege sollen damit künftig rechtlich gleich behandelt werden wie Fuss- und Wanderwege. Der 1979 geschaffene Verfassungsartikel soll entsprechend ergänzt werden. Der Bund erhält damit die Aufgabe, Grundsätze für Velowegnetze festzulegen. Er *kann* zudem Massnahmen der Kantone und weiterer Akteure unterstützen und koordinieren sowie über Velowegnetze informieren. Aufgrund des Bundesbeschlusses über die Velowege zog das Initiativkomitee die Velo-Initiative zurück.

Mit dem vom Parlament verabschiedeten Bundesbeschluss über die Velowege bleiben Planung, Bau und Unterhalt der Velowege weiterhin Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Der Bund wird sie subsidiär unterstützen. Bei einem Ja zum Bundesbeschluss über die Velowege wird das Parlament auf Gesetzesstufe bestimmen, wie dies konkret erfolgen soll. Es ist davon auszugehen, dass dem Bund die gleichen Aufgaben übertragen werden wie für die Fuss- und Wanderwege. Dazu gehört z.B. die Erarbeitung von gesamtschweizerischen Grundlagen (Daten, Statistiken), Standards zu Qualität und Sicherheit oder Geodaten für Karten und Apps.

Instrumente zur Umsetzung:

- Arbeits- und Vollzugshilfen mit Empfehlungen für sichere und attraktivere Wegnetze und Infrastrukturen, die dazu nötig sind (z.B. zur Entflechtung des Verkehrs);
- Forschungsvorhaben und Pilotversuche, um Wissenslücken zu schliessen;
- Geodatenbasierte Applikationen zur Planung und Verwaltung der verschiedenen Wegnetze erarbeiten und bereitstellen;
- Private Organisationen unterstützen, um Aufgaben in den Bereichen Information, Ausbildung oder Monitoring zu erfüllen.

Der Bundesbeschluss über die Velowege stärkt die Bestrebungen des Bundes, die Verkehrssicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen. Der Veloverkehr ist der einzige Bereich, in dem in den letzten Jahren die Zahl der bei einem Unfall getöteten und verletzten Menschen nicht gesunken, sondern gestiegen ist. Dies hat unter anderem mit dem Boom bei den Elektrovelos zu tun, mit denen man schneller unterwegs ist. Mit einer Entflechtung des Verkehrs – z.B. mit gut markierten Radstreifen oder baulich abgetrennten Radwegen – kann die Sicherheit erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Gegensatz zur Initiative führt der Bundesbeschluss über die Velowege beim **Bund** nur zu geringem Zusatzaufwand und schafft keine neuen Subventionen. Dem Bund entsteht durch die Aufwertung des Veloverkehrs und die für ihn damit verbundenen Arbeiten ein zusätzlicher Personalaufwand von ca. 1,5 Stellen und Kosten von voraussichtlich rund 1,8 Millionen Franken pro Jahr. Dieser Aufwand wird innerhalb des Budgets des Bundesamts für Strassen (ASTRA) aufgefangen.

Auch für die **Kantone und Gemeinden** ändert sich finanziell nicht viel. Bereits heute haben 23 von 26 Kantone eine Velofachstelle. Die meisten sind mit weniger als 100 Stellenprozent ausgestattet.

Analogie zu Fuss- und Wanderwegen

Volk und Stände haben die Bestimmungen zu den Fuss- und Wanderwegen 1979 in der Verfassung verankert. Gestützt darauf unterstützt der Bund die Kantone und Gemeinden bei der Planung und beim Betrieb von Fuss- und Wanderwegnetzen. Die dafür eingesetzten Mittel betragen insgesamt 2,5 Vollzeitstellen bzw. 1,8 Millionen Franken; sie blieben seit 20 Jahren konstant. Dank der Verankerung der Fuss- und Wanderwege in der Verfassung erhielten die damit verbundenen Aspekte mehr Gewicht. In jedem Kanton kümmern sich Fachleute um diese Belange.

Der Bund unterstützt Kantone und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Verbänden «Schweizer Wanderwege» und «Fussverkehr Schweiz» sowie der Stiftung SchweizMobil. Er tut dies mit Analysen, Planungstools, der Entwicklung von Standards zu Qualität und Sicherheit, Beratungs- sowie Aus- und Weiterbildungsangeboten. Attraktive und sichere Wege und Plätze für den Fussverkehr stärken die Lebens- und Standortqualität in Städten und Gemeinden. Das sorgfältig unterhaltene und einheitlich signalisierte Wanderwegnetz erfreut sich ebenfalls grosser Beliebtheit.

Verfassungsartikel: alt und neu

Mit dem Bundesbeschluss soll der bereits bestehende Artikel in der Bundesverfassung (Art. 88 BV) mit Bestimmungen über die Velowege ergänzt werden. Die folgende Übersicht zeigt die Anpassungen auf, wobei die neu eingefügten Bestimmungen unterstrichen sind:

Aktuelle Bundesverfassung	Ergänzte Bundesverfassung*
	
Art. 88 BV Fuss- und Wanderwege	Art. 88 BV Fuss-, Wander- und <u>Velowege</u>
¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest.	¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss-, Wander- und <u>Veloweg-</u> <u>netze fest.</u>
² Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.	² Er kann Massnahmen der Kantone <u>und Dritter</u> zur Anlage und Erhaltung solcher Netze <u>sowie</u> <u>zur Information über diese</u> unterstützen und koordinieren. <u>Dabei wahrt er die Zuständig-</u> <u>keiten der Kantone.</u>
³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.	³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf <u>solche Netze.</u> Er ersetzt Wege, die er aufheben muss.

*gemäss Bundesbeschluss über die Velowege